

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "The Whisky Club Marburg" und wird nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V." führen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Marburg (Lahn).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- die gemeinsame Erarbeitung von Informationen und Wissen zur Geschichte, Herstellung und Vielfalt von Whisky aus Schottland, Irland und der Welt.
- Förderung der Wissensvermittlung über die Geschichte, die Herstellung und die Vielfalt von Whisky aus Schottland, Irland und der Welt durch Fortbildungsveranstaltungen und Messen
- Verbreitung, Förderung und Bewahrung der deutschen und internationalen traditionellen Whisky-Kultur, des Brauchtums und der fachgerechten und verantwortlichen Verkostung in der Region Marburg-Biedenkopf und darüber hinaus
- Förderung der sensorischen Schulung in Bezug auf Whisky
- Förderung der Völker- und Kulturverständigung

3. Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sind regelmäßige Zusammenkünfte mit Vorträgen und Verkostungen (Tastings), Reisen und der gemeinsame Besuch von entsprechenden Veranstaltungen und der Erfahrungsaustausch mit anderen Personen oder Vereinen mit gleicher Zielstellung.

4. Alle Mittel, die der Verein erwirbt, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

5. Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Kein Mitglied des Vereins darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz notwendiger Auslagen richtet sich nach den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche volljährige Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Einzig bei Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags genügt ein Vorstandsbeschluss. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags liegt dann vor, wenn das säumige Mitglied acht Wochen nach Einzugsversuch des Beitrags noch im Zahlungsrückstand ist. Der Vorstand hat spätestens vier Wochen nach Einzugsversuch das betreffende Mitglied schriftlich unter Androhung des Ausschlusses anzumahnen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, welche durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (Speaker), dem 2. Vorsitzenden (Chief) und dem Finanzwart (Treasurer). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Es besteht Alleinvertretungsmacht.
2. Der geschäftsführende Vorstand beruft für seine Amtszeit einen vierköpfigen Beirat. Die Beisitzer (Assessors) werden vom geschäftsführenden Vorstand für den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat bilden den Vorstand.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ordnet und überwacht die

Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen oder elektronischen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der vor Ort abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 % der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
8. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern sie keine Änderungen der Satzung oder Vorstandswahlen zum Gegenstand haben. Solche Beschlüsse sind nur dann wirksam, wenn sie allen Mitgliedern gegenüber gleichzeitig mit einer Erklärungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail übermittelt worden sind. Der Antrag ist in diesem Falle angenommen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Abstimmung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung teilgenommen haben und

mehr als die Hälfte davon ihre Zustimmung zu dem Antrag erklärt. Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Sofern es die technischen Möglichkeiten erlauben, kann eine Mitgliederversammlung auch online abgehalten werden. Satzungsänderungen und Vorstandswahlen dürfen diese Online-Versammlungen nicht zum Gegenstand haben

§ 9 Beschlüsse der Vereinsorgane

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. einem Beisitzer unterzeichnet werden.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren ist der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei zusätzliche Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.